KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1656
KR.Nr. I 0151/2020 (DBK)

Interpellation Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Zu Fuss zur Schule statt "Elterntaxi"
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Viele Gemeinden, Schulleitungen, Polizeien und Verkehrsverbände bemühen sich seit Jahren um die Förderung des selbständigen Schulweges zu Fuss und die Vermeidung von sogenannten "Elterntaxis" – mit unterschiedlichem Erfolg. Information von Eltern, Walk-to-School Kampagnen, Fahr- und Parkverbote haben nicht durchwegs die gewünschte Wirkung. Neuerdings richten nun Gemeinden sogenannte Kiss-and-Ride Zonen ein, so z.B. Derendingen und Oensingen. Zwar haben diese Gemeinden vorher durchaus auch andere Massnahmen zur Eindämmung von Elterntaxis unternommen, aber offenbar mit zu mässigem Erfolg. Die Einrichtung solcher Zonen kommt nun aber de facto einer Kapitulation vor dem Phänomen "Elterntaxi" gleich. Es ist OK, die Kinder mit dem Auto zu bringen oder abzuholen, wenn man die dafür vorgesehenen Anhaltezonen benützt, ist die implizite Botschaft dieser Einrichtungen. Die Vermeidung von Autofahrten senkt nicht nur die Umweltbelastung und das Gefahrenpotential. Viel wichtiger noch ist, dass der Schulweg für Kinder ein wichtiger Sozialisations- und Erlebnisraum ist und die Kinder auf dem Schulweg auch lernen, sich in der Öffentlichkeit selbständig zu bewegen. Während Schulleitungen und Gemeinden durchaus für die Kinder verbindliche Regelungen betreffend Benutzung von Fahrzeugen erlassen, z.B. ab welcher Klasse Scooter oder Velos benützt werden können, sind sie scheinbar nicht befugt, betreffend "Elterntaxis" Weisungen zu erlassen, sie können nur Empfehlungen aussprechen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einrichtung von Kiss-and-Ride Zonen?
2. Welche weiteren Instrumente kann der Kanton den Gemeinden zur Vermeidung von "Elterntaxis" und Förderung von durch die Kinder selbständig zurückgelegten Schulwegen zur Verfügung stellen?
3. Welche Möglichkeiten haben Kanton oder Gemeinden, «Elterntaxis» zu unterbinden?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, Grundlagen (Gesetz, Verordnung) zu schaffen, welche beispielsweise das Transportieren von Kindern bei Schulwegen unter x Metern (z.B. <1500 m) untersagt oder den Gemeinden entsprechende Kompetenzen gibt?
5. In anderen Ländern werden "Elterntaxis" zum Teil mit grossflächigen, temporären Fahrverboten verbannt, indem das ganze Quartier, in welchem ein Schulhaus liegt, z.B. 1 h vor Schulbeginn und 1 h nach Schulschluss nicht mit Autos befahren werden darf. Wie wären solche Massnahmen im Kanton Solothurn resp. in Solothurner Gemeinden umsetzbar?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist den Eltern freigestellt, ob ihre Kinder den Schulweg zu Fuss, mit einem anderen Fortbewegungsmittel (Velo, Trottinett, Tretroller, Scooter) oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Allerdings ist es für die Entwicklung der Kinder wichtig, dass sie den Schulweg möglichst selbständig zurücklegen. Auf dem Schulweg machen Kinder wichtige soziale Erfahrungen. Zudem lernen die Kinder auf dem Schulweg, die Gefahren im Strassenverkehr zu erkennen, auf andere Verkehrsteilnehmer richtig zu reagieren und Strassen möglichst gefahrlos zu überqueren. Eltern, die ihren Kindern die selbständige Bewältigung des Schulwegs ermöglichen, fördern deren Selbstständigkeit, Beweglichkeit und Ausdauer.

Eltern bringen ihre Kinder aus unterschiedlichen Gründen mit dem Auto zur Schule. Ein Grund dürfte die Angst der Eltern sein, dass den Kindern auf dem Schulweg etwas zustösst. Ein weiterer die Bedenken, dass dem Kind nicht zugemutet werden kann, den allfälligen weiten und beschwerlichen Schulweg selbständig zurückzulegen.

Die Gestaltung sicherer Schulwege ist Aufgabe der Gemeinden. Diese können auf Gemeindestrassen mit Park- und Halteverboten rund um das Schulareal, mit Einbahnstrassensystemen und Tempo-30-Zonen verkehrstechnische Massnahmen ergreifen, um das Verkehrsaufkommen im Umkreis der Schulen zu lenken oder zu minimieren. Auf Verbindungs- oder Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen) sind die verkehrstechnischen Möglichkeiten eingeschränkt.

Der Kanton Solothurn setzt sich für sichere Schulwege zu Fuss oder mit dem Velo ein und berücksichtigt dies bei der Planung und Realisierung von Kantonsstrassen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Wie beurteilt der Regierungsrat die Einrichtung von Kiss-and-Ride Zonen?

Wie bereits erläutert, teilen wir die Haltung, dass das selbständige Zurücklegen des Schulweges zur Entwicklung der Kinder beiträgt und dabei wichtige Erfahrungen in der Fortbewegung und im Umgang mit dem Strassenverkehr als auch soziale Kontakte gewonnen werden können.

Um die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden vor und um Schulanlagen zu gewährleisten, ist das dortige Verkehrsaufkommen möglichst tief zu halten und unübersichtliche Fahrmanöver (z.B. Wenden, rückwärts Ausparkieren) sind zu vermeiden. Grundsätzlich soll auf Elterntaxis verzichtet werden. Der Dialog und die Sensibilisierung der Eltern zum Thema «Schulweg» sind mittels Kampagnen und Informationsveranstaltungen weiterzuführen. Leider können Elterntaxis dadurch nicht vollständig verhindert werden.

Darum muss zuweilen, in Abwägung von Konflikten und Gefährdungen durch Elterntaxis, eine pragmatische Lösung gesucht werden. Ob die Verkehrsinfrastruktur übersichtlicher und sicherer ausgestaltet werden kann, ist situativ und in einer Interessenabwägung zu entscheiden. Unter Umständen ist eine Kiss-and-Ride Zone eine Verbesserung. Elterntaxis sollen nicht durch attraktive Vorfahrten gefördert werden, aber die Gemeinden müssen punktuell Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergreifen.

3.2.2 Zu Frage 2

Welche weiteren Instrumente kann der Kanton den Gemeinden zur Vermeidung von "Elterntaxis" und Förderung von durch die Kinder selbständig zurückgelegten Schulwegen zur Verfügung stellen?

Information ist das wichtigste Instrument, um die Eltern hinsichtlich der Wichtigkeit des Schulwegs zu sensibiliseren. Als Informationsmaterial stehen beispielsweise altersgerechte Broschüren des Touring Clubs Schweiz (TCS) zum Schulweg zur Verfügung. Eine weitere Unterstützung bieten die Pedibusse des Verkehrsclubs Schweiz (VCS). Zudem erhalten Schulen Informationen des Lehrerverbandes Schweiz (LCH) zum Schulweg.

Verkehrslotsen und Pedibusse für Kinder im Kindergarten- und Unterstufenalter sind sinnvolle Massnahmen, um die Kinder mit den Gefahren im Strassenverkehr vertraut zu machen. Zur Förderung der Selbständigkeit der Kinder dient der Verkehrsunterricht. Die Polizei vermittelt den Schülerinnen und Schülern das theoretische und praktische Wissen, damit sie die Gefahren im Strassenverkehr erkennen, auf andere Verkehrsteilnehmer richtig reagieren und den Schulweg möglichst sicher zurücklegen können. Als erfolgreiche Instrumente haben sich gemeinsame Kampagnen von Gemeinden und Verkehrsinstruktoren der Polizei erwiesen. Auch die Veloprüfung trägt dazu bei, dass Kinder letztlich ihren Schulweg ohne elterliche Taxidienste selbständig bewältigen können.

Wie bereits ausgeführt, haben die Gemeinden in verkehrstechnischer Hinsicht die Möglichkeit, rund um die Schulanlagen Park- und Halteverbote aufzustellen und auf gemeindeeigenen Strassen Tempo-30-Zonen einzurichten. Mit diesen verkehrstechnischen Massnahmen soll auf das Verhalten der Eltern eingewirkt werden. Ein Verbot von Elterntaxis ist hingegen nicht möglich.

3.2.3 Zu Frage 3

Welche Möglichkeiten haben Kanton oder Gemeinden, «Elterntaxis» zu unterbinden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

3.2.4 Zu Frage 4

Ist der Regierungsrat gewillt, Grundlagen (Gesetz, Verordnung) zu schaffen, welche beispielsweise das Transportieren von Kindern bei Schulwegen unter x Metern (z.B. <1500 m) untersagt oder den Gemeinden entsprechende Kompetenzen gibt?

Es ist nachvollziehbar, dass verschiedentlich Wünsche gegen den «unerwünschten» Verkehr eingebracht werden und gefordert wird, diesen Verkehr mittels Gesetz oder Verordnung zu verbieten. «Unerwünscht» können der Ausweichverkehr von der Autobahn, der Schleichverkehr durch das Wohnquartier, die Routenwahl des Schwerverkehrs oder eben Elterntaxi-Fahrten sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, was in der Strassengesetzgebung geregelt werden kann und was nicht. Grundsätzlich steht die Strasse allen zugelassenen Fahrzeugkategorien und Nutzergruppen zur Verfügung. Mittels Gesetz und Verordung können Verbote und Einschränkungen für bestimmte Fahrzeugkategorien (u.a. Lastwagenfahrverbot, Verbot für Motorfahrzeuge) oder aufgrund geometrischer Attribute (Fahrzeuglänge, -breite, Gewicht etc.) erlassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Nutzergruppen (wie beispielsweise Anwohnerinnen und Anwohner) aus einem allgemeinen Verkehrsverbot zu entbinden, respektive deren Fahrten zuzulassen (Zubringerdienst gestattet). Der Zweck einer Fahrt kann hingegen gesetzlich nicht geregelt werden. Es kann nur geregelt werden, welche Fahrzeuge und Nutzergruppen auf einer Strassenverkehrsinfrastruktur zugelassen sind, jedoch nicht, zu welchem Zweck die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

Somit können im Bereich von Schulanlagen nur allgemeine Verkehrsbeschränkungen, wie Fahrverbote für alle, erlassen werden. Ein Verbot allein von Elterntaxis als Fahrtzweck ist nicht zugelassen.

3.2.5 Zu Frage 5

In anderen Ländern werden "Elterntaxis" zum Teil mit grossflächigen, temporären Fahrverboten verbannt, indem das ganze Quartier, in welchem ein Schulhaus liegt, z.B. 1 h vor Schulbeginn und 1 h nach Schulschluss nicht mit Autos befahren werden darf. Wie wären solche Massnahmen im Kanton Solothurn resp. in Solothurner Gemeinden umsetzbar?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Die zeitliche Regelung müsste jeweils allgemein für alle Motorfahrzeuge gelten und wäre in dieser Form in einem Quartier eine mögliche Massnahme.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (5) Wa, YK, IH, eac, cb
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat